

Amtsblatt für den Landkreis Northeim



Jahrgang 2008

Northeim, den 29.02.2008

Nr.9

Inhalt:

Seite:

A Veröffentlichungen des Landkreises Northeim

Bekanntmachung über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für
Schule, Kultur und Sport am 04.03.2008 160

B Veröffentlichungen der Städte und Gemeinden

Gemeinde Katlenburg-Lindau

Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen für Jugendfreizeiten 162

C Veröffentlichungen sonstiger Stellen

./.

**Landkreis Northeim
Der Landrat**

Northeim, 25. Februar 2008

Bekanntmachung

**Öffentliche Sitzung
des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport**
Dienstag, 4. März 2008, 16.00 Uhr,
in Northeim, Medenheimer Str. 6/8, Kreishaus,
Sitzungssaal, 1. OG

Tagesordnung

TOP

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport vom 13.11.2007
3. Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler am Gymnasium Corvinianum Northeim;
Änderung der Vereinbarung zwischen der Stadt Northeim und dem Landkreis Northeim vom 30.06./02.12.1997
4. Namensgebung für die Haupt- und Realschule in Uslar
5. 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken im Landkreis Northeim
6. Bauliche Erweiterung der Haupt- und Realschule Katlenburg-Lindau;
Detailplanungen
7. Fortsetzung der räumlich getrennten Unterbringung von Teilen der Kooperativen Gesamtschule Moringen in Nörten-Hardenberg im Schuljahr 2008/09
8. Erweiterung bzw. Änderung der Bildungsangebote an den berufsbildenden Schulen im Landkreis Northeim;
 1. BBS II Northeim:
 - 1.1 Berufsfachschulen Friseurtechnik
 - 1.2 Berufsfachschule Lebensmittelhandwerk
 - 1.3 Berufseinsteigerklasse Bau- und Holztechnik
 2. BBS III Northeim: Fachschule Metallbautechnik – Schwerpunkt Mechatronik

9. Förderung des Schulbaues für die „Freie Schule E-Werk“;
 - a) Anträge der CDU-Kreistagsfraktion vom 24.07. und 31.10.2007
 - b) Antrag des Vereins WERK-STATT-SCHULE e. V. vom 15.08.2007

10. Mitteilungen und Anfragen;
 - a) Bildung des Kreiselternrats für die Schuljahre 2007/2008 - 2008/2009
 - b) Sporthallensituation der kreiseigenen Schulen in Uslar
 - c) Schulische Integration von Behinderten im Landkreis Northeim
 - d) Sonstiges

Richtlinien der Gemeinde Katlenburg-Lindau zur Gewährung von Zuschüssen für Jugendfreizeiten

Nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und dem Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) sind jungen Menschen, die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zu machen. Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Vereine, Jugendverbände und Jugendgruppen ist zu fördern.

Die Gemeinde Katlenburg-Lindau fördert deshalb Vereine, Verbände, Jugendgruppen, Jugendinitiativen, andere Träger der Jugendarbeit sowie Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in dem Bereich Jugendfreizeiten.

Jugendfreizeiten (Fahrten, Lager, Freizeiten)

Förderungsvoraussetzungen

- Zuschüsse werden für Teilnehmerinnen und Teilnehmer gewährt,
 - die das fünfte- aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben.
 - die Gruppen leiten oder betreuen, auch wenn sie das 27. Lebensjahr vollendet haben (Jugendleiter/innen / Betreuer/innen).
- Die Veranstaltung muss sich über mindestens zwei Tage erstrecken.
- Es müssen mindestens fünf Teilnehmerinnen/Teilnehmer an der Maßnahme teilnehmen. Hat ein Maßnahmeträger die Freizeit mit fünf Teilnehmerinnen/Teilnehmern geplant und fallen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, Teilnehmerinnen/Teilnehmer aus, dann sind Ausnahmen möglich, um eine Planungssicherheit zu gewährleisten.
- Für je angefangene fünf Teilnehmerinnen/Teilnehmer wird eine Jugendleiterin/Betreuerin oder ein Jugendleiter/Betreuer anerkannt. Für je angefangene 25 Teilnehmerinnen/Teilnehmer kann eine erwachsene Person als Wirtschaftspersonal anerkannt werden, wenn die Freizeitmaßnahme selbst bewirtschaftet wird. Diese Regelung gilt nur für Freizeiten mit mindestens zehn Teilnehmerinnen/Teilnehmern und Betreuungspersonal.
- Für Kinder und Jugendliche mit körperlicher, geistiger und seelischer Behinderung (Vorlage eines Schwerbehindertenausweis mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50%) kann auf Antrag aufgrund eines begründeten Förderbedarfs pro behindertem Kind ein zusätzlicher Betreuer anerkannt werden.

- Ist die Selbstversorgung Bestandteil des pädagogischen Konzepts, so kann auf Antrag für je fünf Teilnehmerinnen/Teilnehmer eine zusätzliche Betreuungskraft genehmigt werden.
- Es können nur Fahrten, Lager und Freizeiten gefördert werden, die ganzheitlich der Jugendarbeit zuzuordnen sind. Auf Verlangen ist ein Programm der durchgeführten Freizeitmaßnahme vorzulegen.
- Eine Förderung von Fahrten, Lager und Freizeiten, die Bestandteil von Meisterschaften, Wettkämpfen oder Turnieren sind, kann nicht erfolgen.
- Der Zuschussantrag ist spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.

Zuschusssätze für den Veranstalter

- In Deutschland beträgt der Zuschuss 3,00 € je Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer.
- Im Ausland beträgt der Zuschuss 4,00 € je Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer.
- Zur Betreuung ausländischer Gastgruppen wird ein Zuschuss von 4,00 € je Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer gewährt.

Personenbezogene Zuschüsse bei finanzieller Bedürftigkeit

- Zuschüsse werden finanziell Bedürftigen auf Antrag gewährt, die Leistungen nach dem SGB II (ALG II, Sozialgeld) oder dem SGB XII (Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt) erhalten. Die Jugendfreizeiten müssen von mindestens viertägiger Dauer sein.
- Der zusätzliche Teilnehmerzuschuss beträgt 3,00 € pro Tag und Teilnehmer bei nachgewiesener Bedürftigkeit. Der Veranstalter sammelt die personenbezogenen und formlosen Anträge und Nachweise (aktuelle Bewilligungsbescheide) ein und reicht diese, wenn möglich vor der Maßnahme, beim Landkreis oder der Gemeinde ein. Der Veranstalter erhält im Bewilligungsfall die personenbezogenen Zuschüsse überwiesen und kann so die Teilnehmerbeiträge für Bedürftige um den Zuschussbetrag reduzieren.

Diese Richtlinien treten gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Katlenburg-Lindau vom 28.02.2008 am 01.03.2008 in Kraft.



Gemeinde Katlenburg-Lindau
Der Bürgermeister

Uwe Ahrens

